

TOP 2

Neues von der Obersten Bauaufsicht der Freien Hansestadt Bremen

Sachstandsmitteilung für den 5. ERFA PSV am 15. November 2024

Kai Melzer / SBMS Fachbereich Recht FB-01

Neufassung der BremLBO vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl.S.380)

Umsetzung „Bauturbo“ Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung vom 07.11.2023

auch gleichlautender Inhalt der Beschlüsse der 142. BMK am 23./24.11.2023 zur Fortschreibung der Musterbauordnung (MBO-2023)

Bausteine des „Bauturbos“	Umsetzung mit LBO-Novelle 2024
Verzicht auf den Mobilitätsnachweis bei Bestandsgebäuden, wenn eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, Aufstockung des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird	Nachträgliche Senatsänderung § 49 Absatz 1 Satz 3 Bereits in § 3 Absatz 2 MobBauOG HB enthalten
Erleichterung des Ausbaus von Dachgeschossen	§ 62 Absatz 1 Satz 1 Buchst. d)
Ermöglichung Gebäudetyp E	§ 67 Absatz 1 Satz 3
Einführung einer Genehmigungsfiktion für Wohnungsbau im vereinfachten Verfahren nach § 63 BremLBO	Nachträgliche Senatsänderung § 72 Absatz 1a
Seriell Bauen / Typengenehmigung	§ 72a
BMK 23./24.11.2023 TOP 11: Aussetzung der Anpassung von Brandschutzvorschriften, die zu Kostensteigerungen führen können	§ 29 Abs. 6; § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 8 und 9, § 36 Abs. 3 bleiben gegenüber der BremLBO-2022 unverändert

Ausblick „nach der Novelle ist vor der Novelle...!“

Prüfauftrag aus der Senatsvorlage zur aktuellen LBO-Novelle vom 14. Mai 2024 zur Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren in einer Nachfolgenovelle

Eckpunktevorschläge nach ressortinterner Vorabstimmung (Stand September 2024):

1. Das umfängliche Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BremLBO soll nur noch auf Sonderbauten Anwendung finden
2. Gleichzeitige Ausweitung des Anwendungsbereiches des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 63 BremLBO auf den Nichtwohnungsbau bis zur Sonderbaugrenze
3. Aufgabe der Schlusspunktprüfung (Prüfung des Vorliegens baunebenrechtlicher Zulassungsentscheidungen) auch bei Verfahren nach § 64 BremLBO und Einführung des Separationsmodells (Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nur noch auf das „Baurecht im engeren Sinne“)
4. Aufnahme des Instruments einer behördenübergreifenden „Bauvorhaben-Konferenz“ nach Berliner Vorbild vor Einreichung des Bauantrages für Bauvorhaben ab einer bestimmten Größenordnung als freiwilliges und kostenpflichtiges Angebot.

Neufassung der Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) vom 24. Oktober 2024 (Brem.ABl.S.1294)

Die Neufassung der BremVVTB ist am 31. Oktober 2024 in Kraft getreten

Dient der Umsetzung des Beschlusses der Gremien der Bauministerkonferenz /ARGEBAU, der ein Inkrafttreten der fortgeschriebenen MVV-TB in Landesrecht sechs Monate nach Veröffentlichung durch das DIBt vorsieht

„Deckblatt-Lösung“ nach Ziffer 2 BremVVTB wird beibehalten: Die MVV-TB des DIBt gilt automatisch als Liste der Technischen Baubestimmungen der Freien Hansestadt Bremen

Neu in HB: Kein „automatisches Inkrafttreten der jeweils aktuellen MVV-TB“ mehr, sondern Ziffer 5 BremVVTB regelt, dass das Inkrafttreten der jeweils gültigen MVV-TB im Einführungserlass bekanntgegeben wird

Aktueller Einführungserlass zur MVV-TB 2023/1 vom 5. November 2024 (Brem.ABl. Nr. 267 / S. 1314) nach Ziffer 4 BremVVTB: Dieser enthält notwendige Klarstellungen und Abweichungen des Landes Bremen in Bezug auf die MVV-TB (z.B. Windlastzonen, Schneelastzonen, Muster-Garagenverordnung, Barrierefreies Bauen nach DIN 18040)

Die vom DIBt bereits veröffentlichte „neue“ MVV-TB 2024/1 soll im Land Bremen zum 1. März 2025 in Kraft treten

Neufassung der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständige (BremPPV-2024) in Vorbereitung

Der Entwurf der Neufassung der BremPPV befindet sich noch bis zum 29. November 2024 im Anhörungsverfahren

Beschlüsse der ARGEBAU-Gremien sowie der gemeinsamen Prüfungsausschüsse haben folgende wesentliche Anpassungsnotwendigkeiten ergeben

- a) Anhebung der Altersgrenze für die Tätigkeit der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure um zwei Jahre bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (siehe zu § 7 Absatz 1) sowie
- b) Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Prüffingenieur bzw. zur Prüffingenieurin für Standsicherheit (siehe zu §§ 10 ff.) bzw. für Brandschutz (siehe zu §§ 20 ff.).

Mangels fortgeschriebener Musterverordnung (M-PPVO Stand Dezember 2012) durch die Gremien der ARGEBAU orientiert sich der aktuelle Entwurf der BremPPV-2024 an der PPVO des Saarlandes in der Fassung vom 29.04.2024

Ein Inkrafttreten der Neufassung der BremPPV-2024 wird im Laufe des Frühjahrs 2025 angestrebt

Verfahrensstand siehe <https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/rechtsgrundlagen-3559>

Weiterführende Links zu folgenden Themenfeldern

Rechtsgrundlagen Bauordnungsrecht

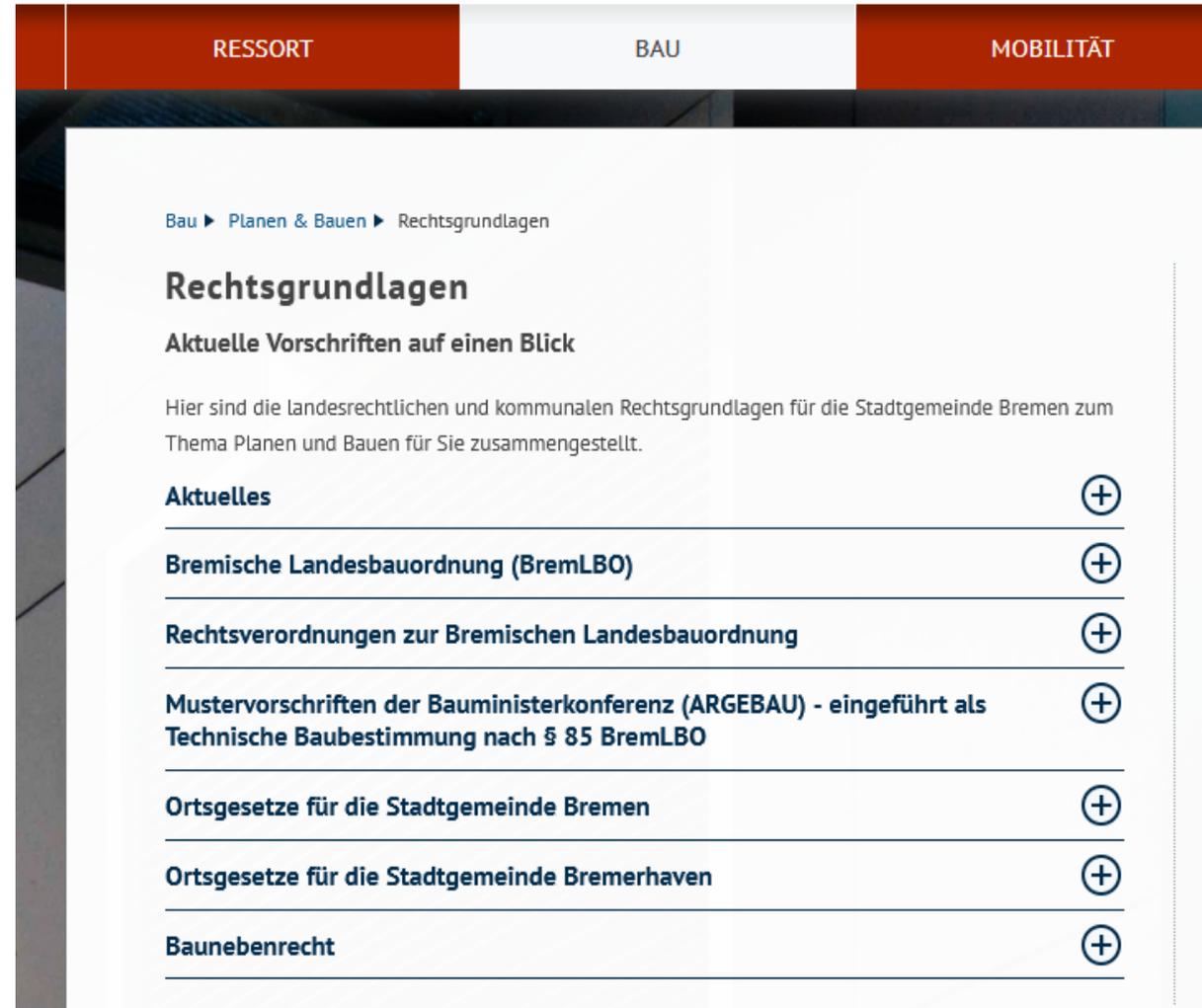
<https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/rechtsgrundlagen-3559>

Bautechnik

<https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/bautechnik-3556>

Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren

<https://bau.bremen.de/bau/planen-bauen/neu-digitaler-bauantrag-2156696>



RESSORT BAU MOBILITÄT

Bau ▶ Planen & Bauen ▶ Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Vorschriften auf einen Blick

Hier sind die landesrechtlichen und kommunalen Rechtsgrundlagen für die Stadtgemeinde Bremen zum Thema Planen und Bauen für Sie zusammengestellt.

Aktuelles	(+)
Bremische Landesbauordnung (BremLBO)	(+)
Rechtsverordnungen zur Bremischen Landesbauordnung	(+)
Mustervorschriften der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) - eingeführt als Technische Baubestimmung nach § 85 BremLBO	(+)
Ortsgesetze für die Stadtgemeinde Bremen	(+)
Ortsgesetze für die Stadtgemeinde Bremerhaven	(+)
Baunebenrecht	(+)